

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	04.12.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	20.12.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Betroffene Produktgruppe

11.11.04 / Entsorg. Grundstücksentwässerungsanlagen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird gemäß Anlage beschlossen.

Begründung:

Nr. 1- 4 / Änderungen in § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs.3 Buchst. a) und § 5 Abs- 3 Buchst. b)

Die Bezüge auf die Entwässerungssatzung und das WHG werden aktualisiert. Die Verweise auf die DIN 4261 als allgemein anerkannte Regeln der Technik werden erweitert, da sich die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht ausschließlich aus der DIN 4261 ergeben.

Nr. 5 / Änderung in § 6 Abs.1 Satz 1

Bei der bedarfsgerechten Abfuhr nach § 6 Abs. 1 Satz 1 war bisher nicht festgelegt, wie lange Klärschlamm maximal in der Vorklärung einer Kleinkläranlage verbleiben darf. Zwar werden die Schlammpegel durch die Wartungsfirmen regelmäßig (2-3 x Jahr) gemessen, es besteht dennoch die Gefahr, dass durch zu seltene Entnahmen Störungen im Klärbetrieb bzw. Schäden an der Anlage entstehen. Das DWA-Merkblatt DWA-M 221 (Ausgabe Februar 2012) führt dazu in Ziff. 8.6 aus, dass eine Schlammabfuhr unabhängig von den Schlammspiegelhöhen spätestens nach fünf Jahren vorzunehmen ist, um eine zu hohe Verdichtung des abgesetzten Bodenschlammes zu verhindern.

Nr. 6 / Ergänzung des neuen Satzes 3 in § 6 Abs. 1

Bei der stetig zunehmenden Zahl von Anlagen mit bedarfsgerechter Entsorgung ist aufgefallen,

dass manche Wartungsprotokolle (mit den Angaben zu den Schlammzusammensetzungen) erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung vorgelegt werden. Dies führt u. a. dazu, dass notwendige Abfahren erst Monate später durchgeführt werden können. Durch die Neuregelung wird ein Instrument geschaffen, in diesen Fällen wieder einen Abfahrtermin nach dem vorgesehenen Zyklus einer Anlage anzusetzen.

Nr. 7-13 / weitere Änderungen und Ergänzungen im § 6

Bezüge werden aktualisiert, aus Übersichtlichkeitsgründen werden Absätze geschaffen bzw. zusammengefasst

Nr. 14 / Ergänzung § 9 mit neuem Abs. 2

Die Verpflichtung zur Vorlage der Wartungsprotokolle (bei der unteren Wasserbehörde) ergeben sich bisher nur aus den Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 2 wird die Pflicht zur Vorlage von Wartungsprotokollen explizit auch in die Satzung aufgenommen und ermöglicht eine besser Koordination der Abfuhr und trägt zum ordnungsgemäßen Betrieb von Anlagen bei.

Nr. 15 / Änderung Nummerierung Abs. im § 9 / aus Absatz 2 (alt) wird Abs. 3 (neu)

Aktualisierung

Nr. 16 / Ergänzung § 11 Abs. 1 neuer Buchst. h)

Durch § 9 Abs. 2 (neu) wird ergänzend zum § 9 Abs. 1 eine weitere Auskunftspflicht für Eigentümerinnen und Eigentümer eingefügt. Da eine Zuwiderhandlung gegen § 9 Abs. 1 eine Ordnungswidrigkeit darstellt, ist dies auch auf den neuen Abs. 2 des § 9 zu erweitern. Die rechtzeitige Vorlage von Wartungsprotokollen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb von Anlagen erforderlich.

Nr. 17 / Änderung § 11 Abs. 1 Buchst. h) in Buchst i), Änderung Bezug Abs. 2 auf Abs. 3

Aktualisierung

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.